



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de

Bebauungsplan " 1. Erweiterung Gewerbegebiet Leimenfeld", Gemeinde Ringsheim

Umweltbericht

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Team Baumann Fahrschule
Im Stühlinger 3, 77975 Ringsheim

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	2
2	Gesetzliche Grundlagen	2
	2.1.1 Umweltbericht	2
	2.1.2 Eingriffsregelung	3
	2.1.3 Artenschutz	3
	2.2 Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter.....	4
	2.2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	5
3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	6
	3.1 Beschreibung der Fläche	6
	3.1.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum.....	6
	3.1.2 Flächennutzung.....	6
	3.1.3 Schutzgebiete	7
	3.2 Mensch	7
	3.3 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt.....	8
	3.3.1 Tiere.....	9
	3.4 Boden	9
	3.5 Wasser	10
	3.6 Klima und Luft.....	11
	3.7 Landschaftsbild	11
	3.8 Kultur- und Sachgüter	12
4	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	13
	4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:	13
	4.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB	13
	4.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	13
	4.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB].....	13
	4.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.....	14
	4.2.4 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3.....	14
	4.3 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs.....	14
	4.4 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen	15
5	Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht	16
6	Literaturverzeichnis	19
Anhang		

1 Anlass der Planung

Die Umgebungssituation im Gewann Leimenfeld im Bereich der ‚Ruster Straße‘ und ‚Im Stühlinger‘ ist gekennzeichnet durch einen räumlich sehr begrenzten Ansatz einer kleinen Wohnsiedlung. Der fehlende -durch die Bahnlinie Basel-Karlsruhe unterbrochene-, direkte Anschluss an den alten Ortskern von Ringsheim und die mit der Bahnlinie verbundenen Lärmbelastung hat dazu geführt, dass sich das Gebiet im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht weiter hat entwickeln können. Die großen Freiflächen werden extensiv als private Grünflächen für Hausgärten, Obstbaumflächen oder ähnlichem genutzt oder liegen komplett brach.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ringsheim ist die Fläche zwischen ‚Ruster Straße‘, ‚Im Leimenfeld‘ und ‚Im Stühlinger‘ als Gewerbefläche dargestellt. Ausgenommen hiervon ist ein Streifen von ca. 30-40 m Tiefe entlang der genannten Straßen mit der bestehenden Wohnhausbebauung. Dieser Bereich ist als Mischfläche im vorbereitenden FNP der Gemeinde Ringsheim dargestellt.

Ein Interesse der Grundstückseigentümer die Gesamtfläche i. S. der Darstellung im Flächennutzungsplan städtebaulich zu ordnen und weiterzuentwickeln besteht nicht und auch die Gemeinde sieht zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Bedarf hier aktiv zu werden.

Dennoch soll den Wünschen und Anliegen einzelner Nutzer und Eigentümer Rechnung getragen werden, in dem die Gemeinde für diese Einzelprojekte im Rahmen ihrer Planungshoheit die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungen und sinnvolle Nutzungsergänzungen schafft. Im konkreten Fall handelt es sich um das Anliegen eines Eigentümers seine vorhandene Dienstleistungsfirma (Fahrschule) zu erweitern und damit besser für die Zukunft aufzustellen und durch Zukauf eines gemeindeeignen Grundstücks die Nutzung der Flächen zu ergänzen um die Schaffung von Wohnmobilstellplätzen (GOLDENBAUM 2020).

Überplant werden die Flurstücke 2917, 2917/1 und 2919, Größe des Gebiets ca. 3.100 m². Es ist ein Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 vorgesehen.

Weitere Angaben zur Planung s. GOLDENBAUM (2020).

2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden v.a. das BNatSchG und das BauGB, sowie weitere Gesetze (Bundes-Bodengesetz, Wasserhaushaltsgesetz).

Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachbeiträge (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich teilweise. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind im weiteren Verlauf grau hinterlegt.

2.1.1 Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierter Bestandteil der Umweltprüfung ist, werden die dortigen Aussagen

bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

2.1.2 Eingriffsregelung

Im Rahmen des Umweltberichts wird, wie oben erwähnt, auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen¹ von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...

§ 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 (2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)

2.1.3 Artenschutz

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.² Es ist jedoch sinnvoll, eine Prüfung bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart³ aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

¹ *Erheblich* ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.

² OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

³ Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 2.2.5.

2.2 Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter

Folgende Schutzgüter sind in den jeweiligen Fachplanungen zu betrachten:

- *Mensch*, insbesondere die menschliche Gesundheit, *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche / Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.*

Eventuell entstehende Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern werden, falls vorhanden, nicht separat behandelt, sondern in die jeweilige Schutzgutbeschreibung integriert.

In den zugrunde liegenden Gesetzen werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Umweltziele formuliert, die bei der Betrachtung der Schutzgüter zugrunde zu legen sind:

Baugesetzbuch (BauGB) - §1

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

- *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässer,*
- *sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen*
- *Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.*

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - §1

- *Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswert von Natur und Landschaft,*
- *Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
- *Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
- *Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können,*
- *Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.*

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - §1

- *Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens,*
- *Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden,*
- *Beeinträchtigung der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermeiden.*

Wasserhaushaltgesetzes (WHG)

- *Schutz einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut.*

2.2.1.1 Vorgehensweise bei der Bewertung der Schutzgüter

Die Bewertung des **Schutzgutes Pflanzen und Tiere** wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 2. Die ÖKVO enthält für alle Biotoptypen Baden-Württembergs Werte und Wertspannen, mit deren Hilfe die Bewertungen von Maßnahmen in Ökopunkten (ÖP) je Quadratmeter ermittelt werden. Für die Wertermittlung ist grundsätzlich das Feinmodul der Biotopwertliste zu verwenden. Bei der Planung höherwertiger Biotoptypen, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist jedoch das Planungsmodul der Biotopwertliste zu verwenden.

Die Bewertung des **Schutzgutes Boden** erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes⁴ (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 3).

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch) und verbal-argumentativ bewertet.

2.2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

2.2.2.1 Regionalplan (RVSO 2018)

Keine besondere Darstellung.

⁴ Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschläge gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.

2.2.2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ringsheim ist die Fläche zwischen ‚Ruster Strasse‘, ‚Im Leimenfeld‘ und ‚Im Stühlinger‘ als Gewerbefläche dargestellt. Ausgenommen hiervon ist ein Streifen von ca. 30-40 m Tiefe entlang der genannten Straßen mit der bestehenden Wohnhausbebauung. Dieser Bereich ist als Mischfläche im vorbereitenden FNP der Gemeinde Ringsheim dargestellt (vgl. auch Goldenbaum 2020).

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

Die Fläche wurde im August 2020 begangen (s. auch Bestandsplan und Bilder im Anhang). Zur Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein gesondertes Gutachten beauftragt.

3.1 Beschreibung der Fläche**3.1.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum**

Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage am westlichen Ortsrand von Ringsheim, westlich der Bahnlinie. Es wird momentan gärtnerisch bzw. als Grünfläche genutzt und schließt an bestehende Bebauung an. Es umfasst die Flurstücke 2917, 2917/1 und 2919 und hat eine Größe von ca. 0,31 ha. Nördlich grenzen bereits bebaute Flächen an, im Süden Ackerflächen. Westlich und östlich wird das Gebiet durch Straßen begrenzt, an die weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Naturräumliche Einheit 210: *Offenburger Rheinebene*.

3.1.2 Flächennutzung

Die Fläche ist ein Indikator für Nachhaltigkeit, der den Verbrauch durch Versiegelung bewertet. Sie wird nicht als eigenes Schutzgut, sondern indirekt über die anderen Schutzgüter (v.a. Boden) behandelt.

Aktuelle Nutzung		Geplante Nutzung	
Landwirtschaftliche Fläche	-	Landwirtschaftliche Fläche	-
Waldflächen	-	Waldflächen	-
Wasserflächen	-	Wasserflächen	-
Wohnbebauung	740 m ²	Wohnbebauung	-
Gewerbe / Industrie	-	Gewerbe / Industrie	-
Verkehrsflächen	-	Verkehrsflächen	-
sonstiges	2.410 m ²	Sonstiges (Mischgebiet)	3.150 m ²
Gesamt	3.150 m²		3.150 m²

Es werden insgesamt 3.150 m² überplant, die Neuversiegelung beträgt 1.150 m². Die Flächenversiegelung ist soweit wie möglich zu minimieren.

3.1.3 Schutzgebiete

	nein	ja	Details s. Kapitel
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	☒	☐	
- Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	☒	☐	
- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	☒	☐	
- Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	☒	☐	
- Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	☒	☐	
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	☒	☐	
- Naturparke gem. § 27 BNatSchG	☒	☐	
- Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG	☒	☐	
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, gem. § 29 BNatSchG, § 31 NatSchG	☒	☐	
- besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 NatSchG bzw. §30 LWaldG	☒	☐	
- Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG (i.V.m. § 95 Abs. 1 WG)	☒	☐	
- Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG, § 65 WG	☒	☐	
- Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) gem. § 32 LWaldG	☒	☐	

3.2 Mensch

Bewertungskriterien

- Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffe
- Lärmsituation
- Naherholung

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage am westlichen Ortsrand von Ringsheim, westlich der Bahnlinie. Es wird momentan gärtnerisch bzw. als Grünfläche genutzt und schließt an bestehende Bebauung an.

Es sind keine Elemente für die Naherholung vorhanden.

Der fehlende direkte Anschluss an den alten Ortskern von Ringsheim und die mit der Bahnlinie verbundenen Lärmbelastung hat dazu geführt, dass sich das Gebiet im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht weiter als Wohnbauflächen hat entwickeln können.

Bewertung	Wertstufe
Gebiet mit sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

3.3 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt**Bewertungskriterien**

- *Beschreibung der Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen*
- *Schutzgebiete*
- *Artenschutzrechtliche Abschätzung*

➤ Unbefestigte Fläche mit Pflanzenbewuchs und Nutzung als Lagerplatz (60.24)**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Nachweislich Luftbild war die Fläche früher mit Rasenvegetation bewachsen und mit Bäumen, vermutlich Obstbäumen, bestanden. Danach wurde die Fläche auch damals schon zumindest teilweise als Lagerplatz genutzt. Es ist deshalb eher nicht von einer höherwertigen Wiesenvegetation auszugehen.

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme Ende August 2020 war der Platz als Lagerplatz für Baumaterialien und Maschinen genutzt, teilweise wurden Mauern hochgezogen. Eine Teilfläche im Süden wird als Gartenfläche genutzt. Dort stehen auch noch einzelne kleinere Bäume (u.a. Weiden oder Kirsche) und Sträucher (Hasel u.a.).

Die Bewertung der Fläche erfolgt unter Berücksichtigung der vorherigen Nutzung.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Wert nach ÖKVO (in ÖP/m ²)
2.410	Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II	5

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung wird die Fläche überbaut und der Biotoptyp geht verloren.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausweisung von Pflanzgebieten
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

➤ **Bebauung (60.10)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Von Gebäuden bestandene Fläche.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wertstufe	Wert nach ÖKVO (in ÖP/m ²)
740	Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	I	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Gebäude bleiben voraussichtlich erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

3.3.1 Tiere

Die möglichen Auswirkungen auf geschützte Tierarten wurden in einem gesonderten Gutachten bearbeitet. Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung zitiert (für Details siehe ONDRACZEK (2020), das diesem Bericht anhängt).

Zusammenfassung:

Da keine artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben vollumfänglich ausgeschlossen werden.

3.4 Boden

Bewertungskriterien

Erhaltung der Funktionen des Bodens im Naturhaushalt:

- *Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation*
- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*
- *Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe*
- *Archiv der Natur- und Kulturgeschichte*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet liegt in ebener Lage. Ausgangsmaterial für die Bodenbildung ist *Würmschotter*.

Daraus ergibt sich gemäß den Angaben des LGRB-MAPSERVERS (2020) folgender Bodentyp:

- *Parabraunerde aus Niederterrassenschottern*

Bei der folgenden Bewertung werden die kleinflächig ermittelten Daten der amtlichen Bodenschätzung (Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK / ALB) für die unversiegelten Flächen (Flurstücke 2917, 2919) zugrunde gelegt.

Fläche (m ²)	Bewertung sL3AI (Flst. Nr. 2917, 2919)
2.055	<p>Standort für die natürliche Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht</p> <p><u>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</u>: hoch (3,0)</p> <p><u>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</u>: sehr hoch (4,0)</p> <p><u>Filter und Puffer für Schadstoffe</u>: hoch (3,0)</p> <p>Dieser Bodentyp ist somit von hoher Wertigkeit (3,33).</p>

Für das Flurstück 2917/1 liegen keine Bodendaten vor. Für die unversiegelten Flächen auf diesem Grundstück wird pauschal ein Wert von 1,0 für die Bodenfunktionen angenommen ("Siedlungsböden").

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Dadurch gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme" sind zu berücksichtigen.

3.5 Wasser

Bewertungskriterien

- *Bestandteil des Naturhaushaltes*
- *Lebensraum für Tiere und Pflanzen*
- *Lebensgrundlage des Menschen*
- *Nutzbares Gut*
- *Grundwasserdargebot*
- *Grundwasserneubildungsrate*
- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion)*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in der Oberrheinebene, in der hydrologischen Einheit: *Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben*. Der Oberrheingraben verfügt über einen mächtigen Grundwasserspeicher.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen

3.6 Klima und Luft

Bewertungskriterien

- *Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport)*
- *Klimaschutz*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die Fläche liegt in ebener Lage. Über den Grünlandflächen im Planungsgebiet entsteht Kaltluft. Siedlungsrelevante Kaltluftströme sind jedoch nicht zu erwarten.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Zuge der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Neubebauung und der großflächigen umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Ausweisung von Pflanzgebieten

3.7 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in ebener Lage hinter bestehender Bebauung. Strukturgebende Elemente sind nicht vorhanden.

Bewertung	Wertstufe

Fläche mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.	II
--	----

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung des Planungsgebiets entsteht ein Eingriff in das Landschaftsbild, der jedoch aufgrund der ebenen Lage abgeschwächt wird.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausweisung von Pflanzgeboten

3.8 Kultur- und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

„Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.“ (Abs. 2 c der Anlage zum BauGB)

4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:

- Durchgrünung des Gebiets
- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen
- Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.
- Menschen- und tierverträgliche Beleuchtung
- Dach- und Fassadenbegrünung (Empfehlung)

4.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

4.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

4.2.1.1 Beleuchtung. Für die private und öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

Es wird empfohlen, nächtliche Beleuchtungen zu vermeiden.

4.2.1.2 Belagsflächen. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen etc.).

4.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a BauGB]

4.2.2.1 Pflanzgebote MI-Fläche. Pro angefangener 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens zwei hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste in Anhang 6 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Ein Baum kann durch die doppelte Anzahl Sträucher ersetzt werden. Die Pflanzstandorte sind gemäß Planeintrag zu wählen.

4.2.2.2 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang

1 gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt. Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland.

- b) Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindestdiefe: 1,5 m) zu pflanzen.

Hinweis: Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.

- c) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.
- d) Für die Wiesenansaat / Staudensaum ist gebietsheimisches, standortgerechtes Saatgut zu verwenden.

4.2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

4.2.3.1 Neu zu pflanzende und zu erhaltende Bäume und Sträucher

Die neu zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

4.2.4 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

- 4.2.4.1 **Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

- 4.2.4.2 **Empfehlung Dachbegrünung.** Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 10° sollen extensiv begrünt werden. Die Begrünung soll mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchgeführt werden.

- 4.2.4.3 **Empfehlung Fassadenbegrünung.** Fassadenflächen ab einer Länge von 20 m, die keine Fenster, Türen oder sonstige Gliederungselemente aufweisen, sollen mit Schling- und Kletterpflanzen begrünt werden. Pro angefangene 5 m Wandfläche soll eine Kletterpflanze gesetzt werden.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Die unter 4.1 – 4.2 vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe nicht aus (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Anhang 5).

Der Ausgleichsbedarf außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, der sich aus dem Bedarf für die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ zusammensetzt, beläuft sich auf **28.380 Ökopunkte**.

Der Ausgleich wird der Maßnahme "9 Mittelwald II" zugeordnet (s. Datenblatt in Anhang 7).

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind rechtlich dauerhaft zu sichern.

4.4 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder –maßnahmen

[§§ 135 Buchst: a und b BauGB i. V. m. § 9 (1a) sowie § 8a (1) BNatSchG]

Die zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Festsetzungen 4.1-4.3 sind den zu erwartenden Eingriffen, die durch die Erschließung und Bebauung der Fläche entstehen, zuzuordnen.

5 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

„Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)			
„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)			
Auswirkungen	Bei Nichtdurchführung der Planung	bei Durchführung der Planung	Besonders betroffene Schutzgüter
<ul style="list-style-type: none"> ➤ direkt ➤ indirekt ➤ sekundär ➤ kumulativ 	Die bestehende Nutzung würde voraussichtlich bestehen bleiben.	Die Gewerbeflächen werden voraussichtlich zeitnah angelegt.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> ➤ grenzüberschreitend 	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	-
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kurzfristig ➤ mittelfristig ➤ langfristig ➤ ständig ➤ vorübergehend 	Kurz- und voraussichtlich auch mittelfristig würde die ursprüngliche Nutzung beibehalten werden. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden.	Das Gewerbeflächen werden voraussichtlich kurz- bis mittelfristig genutzt. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Positiv ➤ negativ 	Für den Naturhaushalt und Boden höherwertige Flächen bleiben erhalten.	Der Gewerbebetrieb erhält die benötigten Lagerflächen. Für den Naturhaushalt höherwertige Flächen werden überbaut und Flächen versiegelt.	Pflanzen/Tiere, Boden, Landschaftsbild
Auswirkungen auf Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union / Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Pflanzen/Tiere

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt.

„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.“ (Abs. 2 e der Anlage zum BauGB)

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“ (Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 1.4 aufgezeigt.

Es wurden folgende Gutachten berücksichtigt und eingearbeitet:

- ONDRACZEK (2020): Ringsheim, Erweiterung Gewerbegebiet „Leimenfeld“ - Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung 2., überarbeitete Version. Stand August 2020.

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

„Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB)	
Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	Durch die Umsetzung der Planung wird die Fläche überbaut und der Biotoptyp <i>Unbefestigte Fläche mit Pflanzenbewuchs und Nutzung als Lagerplatz</i> (geringe Wertigkeit für den Naturhaushalt) geht verloren. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Durchgrünung des Gebiets; Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs. Da keine artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben vollumfänglich ausgeschlossen werden.
Boden	Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Dadurch gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren; Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen; Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen; Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.
Wasser	Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren; Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen.
Klima / Luft	Im Zuge der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Neubebauung und der Lage im bereits bebauten Bereich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung sind jedoch zu beachten: Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren; Durchgrünung des Gebiets durch Ausweisung von Pflanzgebieten.
Landschaftsbild	Durch die Bebauung des Planungsgebietes entsteht ein Eingriff in das Landschaftsbild, der jedoch aufgrund der Lage abgeschwächt wird. Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Durchgrünung des Gebiets durch Ausweisung von Pflanzgebieten.
Kultur und sonstige Sachgüter	Voraussichtlich nicht betroffen.

6 Literaturverzeichnis

ONDRACZEK (2020): Ringsheim, Erweiterung Gewerbegebiet „Leimenfeld“ - Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung 2., überarbeitete Version. Stand August 2020.

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RvSO (2018): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

KLC Klipfel & Lenhardt Consult GmbH (2020): Erschließung Neubaugebiet „Leimenfeld III“ 77975 Ringsheim - Geotechnischer Bericht. 68 S. Freiburg.

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):

http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

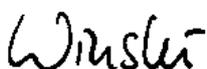
Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg

<http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/index.html>

06. Oktober 2020



Alfred Winski

Anhang

Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	1
Anhang 2	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	2
Anhang 3	Bewertungstabelle Landschaftsbild	3
Anhang 4	Bilder	4
Anhang 5	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	5
Anhang 6	Gehölzliste für Ringsheim	7
Anhang 7	Datenblatt Ausgleichsfläche	8

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Anhang 2Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter
(5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

Grundwert (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)
----------------------------------	----------------------------------

Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch

Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
---	------------------

Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 3

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. Parkanlagen in der freien Landschaft)
5	Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze)
2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnah Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete)
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.



Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild



Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild



Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 4

Bilder



Abb. 1 Eingriffsbereich von Norden



Abb. 2 Wohngebäude, Eingriffsbereich von Süden

Anhang 5**Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung****Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Tiere/Pflanzen**

Bestand				
Fläche in m ²	Bestand	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
740	von Gebäuden bestandene Fläche (60.21)	I	1	740
2.410	unbefestigte Fläche mit Pflanzenbewuchs und Nutzung als Lagerplatz (60.24)	II	5	12.050
3.150				12.790

Bewertung Bestand:	12.790
---------------------------	---------------

Planung				
Fläche in m ²	Planung	Wertstufe	Faktor	Ökopunkte
1.890	Mischgebiet überbaubar (60.10), GRZ = 0,6	I	1	1.890
1.260	Mischgebiet nicht überbaubar (60.60)	II	5	6.300
3.150				8.190

Bewertung Planung:	8.190
---------------------------	--------------

Rest / Ausgleichsbedarf Tiere/Pflanzen:	4.600
--	--------------

Anhang 5**Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung****Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
für Boden**

Bestand	Klassenzeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Unversiegelte Flächen (Flst. Nr. 2917, 2919)	sL3AI	2.055	3,0	4,0	3,0	3,33	6.850	27.400
Unversiegelte Flächen (Flst. Nr. 2917/1)		355	1,0	1,0	1,0	1,00	355	1.420
Versiegelte Flächen		740				0,00	0	0
Σ		3.150					7.205	28.820

Planung	Klassenzeichen	Flächen in m ²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung nach der Planung	
			NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Versiegelte Flächen		1.890	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Unversiegelte Flächen		1.260	1,0	1,0	1,0	1,00	1.260	5.040
Σ		3.150					1.260	5.040

	in haWE	in BWE	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf	0,59	5.945	23.780

NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
 AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
 FP Filter und Puffer für Schadstoffe

BWE Bodenwerteinheiten

Gesamtausgleichsbedarf Tiere/ Pflanzen + Boden

28.380

Anhang 6**Gehölzliste für Ringsheim****Heimische Laubbäume****Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)**

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	allergen
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	

Heimische Straucharten**Kleine bis mittelgroße Sträucher**

<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	giftig! ¹
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	giftig!
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	giftig!

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	allergen
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weißdorn	giftig!
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig!
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	giftig!
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	giftig!

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden.

Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 6: Oberrheingraben.

Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Vermehrungsgesetz (FVo).

¹ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen.

Anhang 7

Datenblatt Ausgleichsfläche

EAK Ringsheim - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung

9 Mittelwald 2, Abtlg. 1/ 2

Allgemeine Angaben

Ausgleichsfläche: 9 Mittelwald 2, Abtlg. 1/ 2
Stadt/Gemeinde: Ringsheim
Gemarkung: s.o.
Eigentümer: s.o.
Flst. Nr.: 5643
Distrikt/Abteilung/Bestand: Abteilung 1, 2
Größe in ha: 22,08 ha
Schutzgebiete: keine
Naturraum: Offenburger Rheinebene
Beschreibung/ Lage: Teil des "Niederwald Ringsheim" zwischen Autobahn A 5 und Rust

Bestandsaufnahme: 09.04.2020
Beginn der Maßnahme:
Umsetzung abgeschlossen:
Entwicklungsdauer: 25 Jahre



Bestand

Bestand
Eichen-dominiertes Standortwald, Bäume verschiedener Altersstufen, neben Eiche auch Hainbuche, Buche, Roteiche, Bergahorn

Nr.	Biotoptyp	Fläche in m ²	Faktor	Herleitung Faktor	Wert in ÖP*
1	Eichen-Sekundärwald (56.40), strukturreich	162.470	28	Bestandsbewertung Wald und Feinmodul ÖKVO	4.549.160
2	Eichen-Sekundärwald (56.40), strukturreich, junger Bestand	58.283	25	Bestandsbewertung Wald und Feinmodul ÖKVO	1.457.075
Gesamt:		220.753			6.006.235

Planung / Entwicklung

Entwicklungsziel					
Mittelwaldnutzung					
Nr.	Planung	Fläche in ha	Faktor	Herleitung Faktor	Wert in ÖP
1	Eichen-Sekundärwald (56.40) in Mittelwaldnutzung, strukturreich	162.470	32	Planungsmodul ÖKVO*	5.199.040
2	s.o.	58.283	29	Planungsmodul ÖKVO*	1.690.207
Gesamt:		220.753			6.889.247
Ausgleichskapazität :					883.012

Anhang 7Datenblatt Ausgleichsfläche

EAK Ringsheim - Ausgleichsflächen-Datenblatt / Bewertung

9 Mittelwald 2, Abtlg. 1/ 2

Kosten

	Schätzung	tatsächliche Kosten
Planung + Kontrolle:		
Grunderwerb:		
Herstellung + Pflege ^{**} :		
Gesamtkosten:		0,00 €

Status quo

Entwicklungszustand	Biotopentwicklung

Zuordnung

Baugebiet	Anteile in ha Fäq	Kostenanteile in €
Leimenfeld III	545,988	
Leimenfeld Erweiterung Fahrschule Baumann	28,380	
Rest	308,646	

Ausgleichsfläche vollständig zugeordnet?

nein

Forstliche Maßnahmen zur Herstellung und Entwicklung

Die Gesamtfläche wird in 25 Teilflächen aufgeteilt.
 Jährlich wird auf einer Teilfläche die komplette Bestockung heruntergenommen bis auf ca 60 Altbäume und 60 nachwachsende Bäume.
 In entstehende Bestockungslücken werden seltene Bäume gepflanzt, die von der Mittelwald-Bewirtschaftung profitieren (Elsbeere, Speierling, Feldahorn, Wildobst etc)

* Ökopunkte nach Ökokontoverordnung 2010

** Pflege auf 25 Jahre geschätzt